

das päpstliche Gebiet machten, erklärte Napoleon den Vertrag vom 16. September 1864 (s. o.) für gebrochen und schickte dem Papste Hilfe. Die Freischaaaren wurden am 3. November 1867 bei Mentana geschlagen, und Rom erhielt abermals eine französische Besatzung. Als aber im Verlaufe des deutsch-französischen Krieges 1870/1871 Napoleon seine Truppen aus Rom zurückgezogen hatte (2. August 1870) und bei Sedan (2. September 1870) selbst in Gefangenschaft gerathen war, da überschritten am 11. September die piemontesischen Truppen die Grenze des Kirchenstaates, am 20. rückten sie in Rom ein, und die weltliche Herrschaft des Papstes hatte ein tatsächliches Ende. Rom wurde (26. Januar resp. 3. Februar 1871) zur Hauptstadt Italiens erklärt; die Ministerien, das Regierungspersonal und das Militär siedelten sich in den aufgehobenen Klöstern an. Der König Victor Emmanuel aber bezog erst am 29. December 1871, jedoch nur zu kurzem Aufenthalt, den Quirinal. Erst sein Sohn und Nachfolger Humbert (seit 9. Januar 1878) ließ sich dort dauernd nieder. Das Parlament votirte nach dem Antrage der Regierung die sogen. Garantiegesetze (13. Mai 1871), durch welche dem Papste die Ehren eines Souveräns mit dem Vatican als Residenz und volle Freiheit der katholischen Kirche zuerkannt ward; jedoch wurden diese Zusicherungen bald und wiederholt sowohl von der Regierung als vom Pöbel verletzt. Der Papst erkannte weder das Garantiegesetz an, noch acceptirte er die ihm ausgeworfene Dotation. Zur Statistik des italienischen Culturkampfes mögen folgende Zahlen dienen. Nach einem Berichte der Direzione generale pel fondo di culto von 1879 sind in Italien (Rom nicht mitgerechnet) 4244 Ordenshäuser (3037 männliche, 1207 weibliche) aufgelöst worden. Daburch wurden 29 863 Ordensmänner, 23 999 Ordensfrauen, im Ganzen 53 862 Ordenspersonen aus ihren Häusern vertrieben; 38 478 andere geistliche Personen wurden ihrer Güter beraubt, 46 237 fromme Privatstiftungen unterdrückt. Nach einem officiellen Berichte vom December 1877 belief sich die Gesamtzahl der unter staatlicher Verwaltung stehenden opere pie oder Wohlthätigkeitsanstalten auf 20 123, deren Gesamtkapital auf 1 190 932 603 Lire. Von den Einkünften derselben wurden aber durchschnittlich nur 31 Procent für den Wohlthätigkeitszweck verwendet; 69 Procent wurden von der Bureaukratie verschlungen. Obgleich aus den eingezogenen Kirchengütern (Bericht vom 9. April 1878) bereits über 535 Millionen Franken gelöst waren, litten die Finanzen doch an einem beständigen Deficit. Deshalb wurde das Gesetz vom 17. Juli 1866 über die Eingiehung der Kirchengüter nach einem seit 1880 schwebenden Prozeß durch Entscheidung des römischen Cassationshofes vom 29. Januar 1884 auch auf die Güter der Propaganda, die einen Werth von 10 Millionen Lire repräsentirten, ausgedehnt; für dieselbe gab die Regierung

nur Rententitel. Dem Protest der Curie bei den auswärtigen Mächten, gegenüber welchem die Regierung erklärte, es handle sich um eine interne Angelegenheit, gab keine einzige irgendwelche Folge (Hist.-polit. Blätter XCIII, 387; XCV, 485). Trotz der durch diesen Kirchenraub gewonnenen Summen betragen die Schulden nach dem letzten amtlichen Ausweis 448,52 Millionen Lire Renten, was einem Schuldkapital von 9981,18 Millionen Lire gleichkommt. Für 1889 beträgt das Deficit im Budget 191 Millionen; zu dessen Deckung wurden Mittel von sehr bedenklicher Natur vorgeschlagen. Die Communalschulden betragen 1873 rund 545 129 000 Lire, 1878: 741 742 000; an dem Zuwachs sind Rom, Florenz, Neapel und Genua mit 120 Mill. betheilig; 1882 betragen sie wenigstens 841 Millionen. (Stimmen aus M.-Saach XXII, 233. 385. 465; XXIII, 56. 143; XXI, 1. 133.)

An den Parlamentswahlen können sich die treuen Anhänger des päpstlichen Stuhles nicht betheiligen, da der für dieselben vorgeschriebene Eid die Unification Italiens als zu Recht bestehend bezeichnet, weßhalb der Papst die Parole ausgegeben: ni elettori, ni eletti (vgl. Histor.-polit. Bl. LXXXI, 596 ff.). Dagegen gewinnt die katholische Ordnungspartei in den Municipalwahlen bedeutende Majoritäten. Den jüngsten Ausdruck des Hasses gegen die Kirche involvirt das neue Strafgesetzbuch, welches jede Agitation des Clerus und der Laien für die Rückgabe Roms an den heiligen Stuhl unter exorbitanten Strafen, bis zu lebenslänglichem Gefängniß, verbietet. Leo XIII. machte dasselbe am 1. Juni 1888 zum Gegenstand einer eigenen Allocution, in welcher er diese Strafbestimmungen als active Culturkampfgesetze bezeichnet und passiven Widerstand gegen dieselben zur Pflicht macht. Auch die Bischöfe Toscanas erließen einen geharnischten Protest. Trotzdem wurden sie am 9. Juni mit 247 gegen 67 Stimmen angenommen. Weitere Neuerungen dieses Hasses sind die Verbote gegen die Deffentlichkeit der Frohnleichnamsprozession, welche 1888 in Venedig, Mailand und Genua erlassen wurden: ein Beweis, daß die italienische, mit dem Königsmantel sich bedeckende Revolution noch (Anfang 1889) nicht am letzten Ziele ihres Hasses gegen die Kirche angekommen ist.

Während der letzten Zeit fanden Provinzialsynoden statt zu Urbino am 8. Juni 1859 unter dem Erzbischof Angeloni (Colloct. Lac. VI, 1) und zu Venedig am 18. October 1859 unter dem Patriarchen Ramazzotti (ib. 283). Nachdem dann Papst Pius IX. zu Pfingsten 1862 aus Anlaß der Canonisation der japanischen Martyrer eine Versammlung von 267 Bischöfen und am Petersfeste 1867 eine noch zahlreichere von mehr als 500 Bischöfen um sich gesehen hatte, welche im Namen der katholischen Welt für den Primat der römischen Kirche Zeugniß ablegten und gegen die Wegnahme des Kirchenstaates protestirten (ib. 851. 891), berief